

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 16. April 2004****auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Medaillen und Marken mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen****(KOM(2004) 39 endg.)****(CON/2004/13)**

(2004/C 134/07)

1. Am 16. Februar 2004 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Medaillen und Marken mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen (nachfolgend als „Verordnungsvorschlag“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 123 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Erwägungen

3. Gemäß der Begründung der Kommission zielt der Verordnungsvorschlag darauf ab, die Verwendung der Aufschriften „Euro“ und „Euro Cent“ sowie des Euro-Zeichens (€) auf Metallgegenständen mit dem Aussehen und/oder den technischen Eigenschaften von Münzen (Medaillen und Marken) zu regeln sowie festzulegen, welcher Grad an Übereinstimmung zwischen Euro-Münzen und Medaillen und Marken untersagt werden soll. Zweck des Verordnungsvorschlags ist es, die Öffentlichkeit bei Euro-Münzen vor Betrug und Verwechslungen zu schützen, da sie annehmen könnte, dass Medaillen und Marken den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen, wenn sie die Aufschriften „Euro“ oder „Euro Cent“ tragen oder mit dem Euro-Zeichen versehen sind. Zudem könnten Medaillen und Marken, die in Größe und Eigenschaften den Euro-Münzen ähneln, für Münzautomatenbetrug missbraucht werden. Gleichzeitig werden durch den Verordnungsvorschlag gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Herstellung derartiger Medaillen und Marken geschaffen. Die EZB befürwortet die dem Verordnungsvorschlag zugrunde liegenden Ziele und teilt die Befürchtungen hinsichtlich der durch Medaillen und Marken, die Euro-Münzen ähneln, entstehende Verwechslungs- und/oder Betrugsgefahr.
4. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Verordnungsvorschlag Ergebnis der Einschätzung der Kommission gemäß Artikel 3 letzter Satz der Empfehlung 2002/664/EG der Kommission vom 19. August 2002 zu Medaillen und Marken mit einem den Euro-Münzen entsprechenden Münzbild⁽¹⁾ (nachfolgend als „Empfehlung“ bezeichnet) ist, dass weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Der Verordnungsvorschlag untersagt die Herstel-

lung und den Verkauf, die Einfuhr und Verbreitung zu Verkaufs- oder sonstigen kommerziellen Zwecken von Medaillen und Marken, die gewisse optische Merkmale von Euro-Münzen aufweisen oder deren Größe der festgelegten Größe von Euro-Münzen ähnelt. Die EZB teilt die Auffassung, dass in diesem Bereich weitere Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft erforderlich sind und begrüßt, dass die Kommission sich für die Rechtssetzung in Form einer Verordnung entschieden hat. Dies gewährleistet die einheitliche Anwendung der im Verordnungsvorschlag festgelegten Schutzbestimmungen innerhalb der Europäischen Union und garantiert in etwa gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftssubjekte, die an der Herstellung, Verbreitung, Einfuhr oder am Verkauf von Medaillen und Marken beteiligt sind. Darüber hinaus ist die EZB der Ansicht, dass die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags eine geeignete Maßnahme zur Wahrung der Integrität der Euro-Münzen als Zahlungsmittel ist.

Erwägungen im Einzelnen

5. Im Verordnungsvorschlag wird zunächst eine Reihe von Begriffsbestimmungen festgelegt. Die EZB stellt fest, dass die Definition von „Medaillen und Marken“ in Artikel 1 Buchstabe c) des Verordnungsvorschlags eine Verbesserung der in Artikel 1 Buchstabe c) der Empfehlung enthaltenen Begriffsbestimmung darstellt. Insbesondere werden Münzrohlinge ausdrücklich nicht von der neuen Definition erfasst. Ferner schließt sie nun Medaillen und Marken mit ein, die die technischen Eigenschaften von Münzen besitzen und nicht nur diejenigen, die aussehen wie Münzen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB die Genauigkeit und den weit gefassten Anwendungsbereich der neuen Definition von „Medaillen und Marken“, die Rechtssicherheit bietet und die effiziente Anwendung des Verordnungsvorschlags ermöglicht.
6. Im Hinblick auf die in Anhang II enthaltene Liste der benannten Behörden der Mitgliedstaaten ist die EZB der Auffassung, dass – obwohl es ihr bewusst ist, dass diese benannten Behörden wahrscheinlich die für die Münzprägung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sein werden – die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen könnten, andere Behörden für die Zwecke des Verordnungsvorschlags zu benennen. Daher schlägt die EZB vor, dass die Mitgliedstaaten ihre „benannten Behörden“ bestimmen, nachdem der Verordnungsvorschlag verabschiedet wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 34.

7. Die EZB begrüßt die in Artikel 1 Buchstabe g) des Verordnungsvorschlags vorgesehene Definition von „Referenzspanne“ durch Verweis auf die in Anhang III Abschnitt 1 enthaltene Festlegung der Referenzspanne. Abschnitt 1 Buchstabe a) definiert die Referenzspanne für die Größe von Medaillen und Marken als „Reihe von Kombinationen zwischen verschiedenen Durchmessern und Randhöhen, die ihrerseits innerhalb der für den Durchmesser bzw. die Randhöhe festgelegten Referenzspannen liegen“. In Abschnitt 1 Buchstaben b) und c) werden die technischen Merkmale der „Referenzspanne für den Durchmesser“ und der „Referenzspanne für die Randhöhe“ festgelegt. Die EZB ist der Auffassung, dass die Einführung einer Definition der „Referenzspanne“ im Verordnungsvorschlag die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Verordnungsvorschlags erhöht, da sie die technischen Merkmale für die Bewertung, ob eine Medaille oder Marke verboten ist oder nicht, festlegt und es somit der Öffentlichkeit – insbesondere Herstellern und Einzelhändlern – ermöglicht, von ihren rechtlichen Verpflichtungen bei der Herstellung und/oder beim Verkauf von Medaillen und Marken Kenntnis zu nehmen.
8. Die EZB begrüßt die in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags festgelegten Schutzbestimmungen. Diese umfassen Fälle, in denen Medaillen und Marken entweder durch ihr Aussehen oder ihre Größe mit echten Euro-Münzen verwechselt werden könnten. Die EZB nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass in Artikel 2 Buchstaben a) und b) klar zwischen Medaillen und Marken unterschieden wird, die die Aufschrift „Euro“, „Euro Cent“ oder das Euro-Zeichen tragen, und Medaillen und Marken, die innerhalb der Referenzspanne liegen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine solche Aufschrift oder ein solches Symbol tragen oder nicht. In diesem Zusammenhang erscheint das Verbot von Herstellung und Verkauf oder Einfuhr und Verbreitung zu Verkaufs- oder sonstigen kommerziellen Zwecken beider Kategorien von Medaillen und Marken ausreichend, um einer Verwechslungsgefahr seitens der Öffentlichkeit vorzubeugen. Die gleichen Überlegungen hinsichtlich der Verwechslungsgefahr gelten für das in Artikel 2 Buchstabe c) des Verordnungsvorschlags enthaltene Verbot von Medaillen und Marken, deren Oberfläche derart gestaltet ist, dass „sie ein Münzbild aufweisen, das einem der nationalen Münzbilder oder der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen ähnelt, oder eine Rändelung besitzen, die der der Zwei-Euro-Münze entspricht oder ähnelt“. Hierzu merkt die EZB jedoch an, dass der in Artikel 2 Buchstabe b) der Empfehlung enthaltene Verweis auf ein „dem Euro-Zeichen ähnliches Zeichen in Verbindung mit einem angegebenen Nennwert“ nicht in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags aufgenommen wurde. Die EZB empfiehlt die Beibehaltung dieses Verweises im Verordnungsvorschlag, da die Verwendung eines solchen Symbols die Öffentlichkeit ebenfalls verwirren könnte. Die EZB ist der Ansicht, dass die Aufnahme dieses Verweises den Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen erweitern und deren Wirksamkeit erhöhen würde.
9. Artikel 3 des Verordnungsvorschlags enthält die Ausnahmen zu den oben dargelegten Schutzbestimmungen. Die EZB stellt fest, dass diese Bestimmung Medaillen und Marken umfasst, die nicht mit Euro-Münzen verwechselt werden können, weil ihre Größe außerhalb der Referenzspanne liegt, obwohl sie die Aufschriften „Euro“ oder „Euro Cent“ oder das Euro-Zeichen, aber keinen Nennwert aufweisen, oder die aufgrund ihrer Form oder Zusammensetzung nicht mit Euro-Münzen verwechselt werden können, obwohl ihre Größe innerhalb der Referenzspanne liegt. Nach dem Verständnis der EZB wird bei diesen Medaillen und Marken die Auffassung vertreten, dass nur eine sehr geringe Verwechslungsgefahr mit echten Euro-Münzen besteht und dass sie deshalb erlaubt sein sollten.
10. Artikel 4 des Verordnungsvorschlags sieht Ausnahmeregelungen vor, durch die die benannten Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine Medaille oder Marke hergestellt oder in den sie erstmalig importiert wird, – bzw. bei Anfragen von Drittländern die Kommission – Sondergenehmigungen erteilen können. Die EZB weist darauf hin, dass aufgrund der gemäß Artikel 4 Absatz 1 erteilten Sondergenehmigung die Verwendung der Aufschriften „Euro“ oder „Euro Cent“ gestattet ist, wenn die Verwendungsbedingungen einer Kontrolle unterliegen und keine Verwechslungsgefahr besteht. Artikel 4 Absatz 1 sieht jedoch keine besondere Ausnahmeregel für die Genehmigung der Verwendung des Euro-Zeichens vor. Nach Auffassung der EZB ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund zwischen der Verwendung des Euro-Zeichens und der Verwendung der Aufschriften „Euro“ und „Euro Cent“ unterschieden werden sollte. Darüber hinaus wird in der Begründung der Kommission im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 ausdrücklich auf besondere Ausnahmeregelungen zu Artikel 2 Buchstabe a) verwiesen, wenn sich u. a. „[...] die Verwendung des Euro-Zeichens als praktisch erweist“. Daher schlägt die EZB vor, in Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags einen Verweis auf das Euro-Zeichen aufzunehmen. Die EZB geht zudem davon aus, dass bei Erteilung einer Sondergenehmigung der betroffene Marktteilnehmer dieses Mitgliedstaats eindeutig auf der Oberfläche der Medaille oder der Marke erkennbar sein muss, und der Hinweis „Kein gesetzliches Zahlungsmittel“ auf der Vorder- oder Rückseite der Medaille oder Marke eingeprägt sein muss. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EZB, dass in Artikel 4 Absatz 1 ein Verweis auf die Mindestgröße der Wörter „Kein gesetzliches Zahlungsmittel“ aufgenommen wird, da ansonsten die Gefahr besteht, dass kaum lesbare Aufschriften verwendet werden. Darüber hinaus stellt die EZB fest, dass die gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilten Sondergenehmigungen für Medaillen und Marken gelten, deren Größe innerhalb der Referenzspanne liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht und dass die Bedingungen bezüglich der Kombinationen von Durchmesser und Randhöhe sowie der Kombinationen bezüglich Durchmesser und Metalleigenschaften erfüllt sind. Die EZB hat keine Einwände gegen die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags dargelegten Ausnahmeregelungen, da die gemäß diesen Regeln genehmigten Medaillen und Marken strengen visuellen oder physischen Vorgaben entsprechen müssen, um jede mögliche Verwechslungsgefahr auszuschließen.

11. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 4 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags die benannte Behörde des Mitgliedstaats bzw. die Kommission ermächtigt, darüber zu entscheiden, ob ein Münzbild einem der nationalen Münzbilder oder der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen oder der Rändelung der Zwei-Euro-Münze ähnelt. Obgleich die EZB den Inhalt dieser Bestimmung begrüßt, möchte sie den Rat darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Abweichung von den in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags festgelegten Schutzbestimmungen handelt, sondern vielmehr um eine entweder den Behörden des Mitgliedstaats oder der Kommission übertragene Feststellungskompetenz. Im Interesse rechtlicher Kohärenz und Rechtssicherheit bei der Anwendung des Verordnungsvorschlags empfiehlt die EZB, den dritten Absatz des Artikels 4 Artikel 2 zuzuordnen.
12. Die EZB weist darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags eine Übergangsbestimmung vorsieht, wonach die Weiterverwendung von Medaillen und Marken, die vor In-Kraft-Treten des Verordnungsvorschlags ausgegeben wurden, jedoch nicht die in ihm festgelegten Bedingungen erfüllen, bis spätestens Ende 2012 gestattet ist. Die EZB geht davon aus, dass diese Bestimmung zum Schutz des Vertrauens der Eigentümer und/oder Besitzer derartiger Medaillen und Marken erforderlich ist.
13. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 6 des Verordnungsvorschlags die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 2005 zur Festlegung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen den Verordnungsvorschlag verpflichtet. Die EZB begrüßt diese Bestimmung, da es unbedingt erforderlich ist, einen rechtlichen Rahmen für Sanktionen auf Ebene der Mitgliedstaaten zu schaffen, um die wirksame Anwendung der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. April 2004.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET